

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Liebe Biobäuerinnen, liebe Biobauern,

unser jährliches LACON-Rundschreiben dient Ihnen als Unterstützung zur Vorbereitung auf die Biokontrolle. Wichtige Änderungen fassen wir in diesem Schreiben für Sie zusammen, um eine möglichst praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Alle rechtlichen Grundlagen finden Sie unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio.html>

lacon
INSTITUT

Lebensmittelzertifizierung

INHALT

- *Digitales Zertifikat*
- *Neue Homepage*
- *Betriebsmittelkatalog*
- *Pflanzliche Produktion*
- *Natriumhydrogencarbonat im Bereich Weinbau*
- *Dokumentation von offenen Wartezeiten*
- *Eingriffe an Tieren*
- *Zukauf konventioneller Tiere für die Zucht*
- *Weinverarbeitung*
- *Neue Kontrollbereiche*

Digitales Zertifikat und Rechnung

Mit der Umstellung auf den digitalen Versand von Zertifikaten und Rechnungen im Sommer 2025 haben wir unsere digitalen Abläufe in der Biokontrolle konsequent erweitert, um eine schnellere Informationsübermittlung zu garantieren. Ziel dieser Optimierung ist es, die Zusammenarbeit mit Ihnen nachhaltig zu stärken.

Neue Homepage

Optimierter Service für Ihren Betrieb: Mit der Überarbeitung der LACON-Website <https://www.lacon-institut.at/> im Februar 2026 rücken praktische Lösungen in den Fokus. Über den Bereich „Online Services“ stellen wir Ihnen wichtige Unterlagen digital zur Verfügung. Ab sofort lassen sich dort auch Ausnahmegenehmigungen für konventionell unbehandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial (Saatgutansuchen) sowie Logo-Anfragen mit nur wenigen Klicks online erledigen.

Betriebsmittelkatalog

Der Betriebsmittelkatalog dient als Unterstützung für Bäuerinnen und Bauern, welche Betriebsmittel im Bereich der biologischen Produktion zulässig sind. Konforme Betriebsmittel können auch online, dafür tagesaktuell, unter <https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/> eingesehen werden.



PFLANZLICHE PRODUKTION

Ansuchen für den Einsatz von konventionell ungebeiztem Pflanzenvermehrungsmaterial

Grundsätzlich darf für die biologische Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen nur biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. Das Angebot an Biosaatgut und vegetativem Biovermehrungsmaterial finden Sie unter <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Sofern Bio- und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht mehr verfügbar ist, besteht weiterhin die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von konventionell unbehandeltem Pflanzenvermehrungsmaterial zu beantragen. Dieses Ansuchen können Sie heuer erstmals direkt über die LACON-Homepage unter <https://www.lacon-institut.at/saatgutansuchen> einreichen. Oder, wie gewohnt, weiterhin mit dem Formular „Ansuchen Pflanzenvermehrungsmaterial“ an vermehrungsmaterial@lacon-institut.at senden.

Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung vor der Aussaat erteilt werden muss.

Die Genehmigungen sind zudem nur im entsprechenden Kalenderjahr gültig. Restmengen müssen in der nächsten Anbausaison erneut beantragt werden.

Die allgemeinen Ausnahmen zum Einsatz von nicht

biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial finden Sie unter <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>. Für dieses ist, sofern es unbehandelt (ungebeizt) ist, kein Ansuchen notwendig.

Natriumhydrogencarbonat im Bereich Weinbau

Natriumhydrogencarbonat (auch Speisesoda genannt) war bis Anfang 2025 als Grundstoff gemäß Art. 23 der VO (EG) 1107/2009 auch für den Bereich Wein- und Tafeltraubenproduktion gelistet.

Durch die Zulassung des Pflanzenschutzmittels (Natri-san) mit dem Wirkstoff Natriumhydrogencarbonat für Weinreben darf Natriumhydrogencarbonat als Grundstoff gemäß Pflanzenschutzmittelverordnung für diesen Bereich nicht mehr eingesetzt werden.



TIERISCHE ERZEUGUNG

Dokumentation von offenen Wartezeiten am Viehverkehrsschein

Bei Tieren, welche während der gesetzlich doppelten Wartezeit zur Lebend-Nutzung mit Bio-Hinweis vermarktet werden, müssen am Viehverkehrsschein der Beginn und die Dauer der Behandlung angeführt werden.

Eine fehlende Dokumentation der offenen Wartezeiten am Viehverkehrsschein stellt eine Abweichung dar, welche an die Behörde gemeldet werden muss.

Eine Vermarktung zur Schlachtung von behandelten Tieren, innerhalb der doppelten Wartezeit, ist nur mit konventionellem Status zulässig.

Eingriffe an Tieren

Die betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen (Enthornung von Kälbern bis 8 Wochen und weibli-

chen Kitzen zur Milchproduktion bis vier Wochen sowie Schwanzkupieren bei weiblichen Lämmern zur Nachzucht bis 7 Tage) sind immer nur drei Kalenderjahre gültig.

Wurde der Antrag zu Beginn des Jahres 2023 gestellt, ist dieser mit 31.12.2025 ausgelaufen.

Für Eingriffe ab 2026 ist im VIS somit ein neuer Antrag notwendig.

Fütterung von Geflügel

Im Jahr 2026 ist weiterhin der Einsatz von 5% nicht biologischer Eiweißfuttermittel ausschließlich in der Geflügelfütterung bei Junggeflügel (=Geflügel bis zur 18. Lebenswoche) erlaubt.



TIERISCHE ERZEUGUNG

Zukauf konventioneller Tiere für die Zucht

Erfolgt der Zugang von konventionellen Tieren für die Zucht, muss in nahezu allen Fällen eine Genehmigung bei der Behörde beantragt werden.

Ausgenommen von der Genehmigung sind nach wie vor Zuchttiere einer gefährdeten Nutztier rasse (ohne Einschränkung hinsichtlich Anzahl der Tiere) sowie Bienen (Schwärme und Weiseln im Ausmaß von 20% der bereits bestehenden Völker).

Achtung: Tiere zur Mast (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden) müssen biologischer Herkunft sein.

Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine, Kaninchen

Ausgewachsene männliche und nullipare* weibliche Tiere zur Bestandserneuerung sowie Jungtiere zum erstmaligen Bestandsaufbau:

Der Zukauf von nicht biologischen Tieren ist ab dem Aufliegen des Nichtverfügbarkeitsnachweises möglich.

Eine Genehmigung muss binnen 5 Tagen ab Erhalt der Nichtverfügbarkeitsbestätigung im VIS (<https://portal.statistik.at/>) beantragt werden.

**nullipar=Tiere, welche noch keine Nachkommen haben*

Die Nachweise sind entweder bei den folgenden Websites oder beim Zuchtverband abrufbar:

- Rinder, Schafe, Ziegen: www.almmarkt.com
- Schweine: www.pig.at
- Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bestätigung durch Zuchtverband oder Servicestelle

Eine Ausnahme gibt es für die Gemeinschaftsstiere (Kooperation mit konv. Betrieb), welche am Viehverkehrsschein als solche zu kennzeichnen und nicht auf Bio umstellbar sind, sowie Stiere zur Zucht mit einem Alter von 6 bis 12 Monaten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne im LACON-Büro zur Verfügung.

Geflügel

Für den Zugang von konventionellen Küken bis zum 3. Lebenstag und Bruteiern muss eine Genehmigung aufliegen. Die Verfügbarkeit von biologischen Tieren der einzelnen Geflügelrassen ist im Dokument „L_0024 Version 5“ festgelegt.



WEINVERARBEITUNG

Entalkoholisierter Wein

Mit Änderung der Verordnung 2018/848 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 am 26. Februar 2025 wurde die Herstellung von vollständig entalkoholisierendem Bio-Wein ermöglicht.

Zulässige Verfahren

Die teilweise Vakuumverdampfung, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation bzw. auch umgekehrt, darf nur für die Herstellung von entalkoholisierendem Wein verwendet werden.

Folgende Einschränkungen gilt es zu beachten:

- Der Alkoholgehalt des Endprodukts darf höchstens 0,5% vol betragen.
- Die Verarbeitungstemperatur darf 75°C nicht überschreiten.
- Die Filterporengröße muss mindestens 0,2 Mikrometer betragen.

Infoblatt „Weinerzeugung“ als Hilfestellung für die Kontrolle

Auf der LACON-Homepage finden Sie im Bereich Bio-Landwirtschaft unter „[Online Services](#)“ eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben in der Produktion von Bio-Wein.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Neue Kontrollbereiche

Durch die Anpassung der Vorgaben der AMA-Marketing im Herbst 2025 kann LACON zusätzliche Kontrollbereiche anbieten. Diese lassen sich effizient als Kombikontrolle bündeln - so sparen Sie Zeit und reduzieren Ihren organisatorischen Aufwand.

Folgende AMA-Gütesiegel und Richtlinien stehen Ihnen bei LACON zur Verfügung:

- **AMA G.A.P. Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel**
- **Hendlmast**
- **Putenmast**
- **Legehennenhaltung**
- **Haltung von Kühen**
- **Rinderhaltung (ab 01.01.2027)**
- **Schweinehaltung (ab 01.01.2027)**
- **Haltung von Schafen & Ziegen (ab 01.01.2027)**
- **Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel**
- **Milch und Milchprodukte**
- **Be- und Verarbeitungsprodukte**
- **Blumen und Zierpflanzen**
- **Backerzeugnisse**
- **Agrarhandel und Mühlen**
- **Pastus+**
- **Frischeier**
- **AMA Biosiegel**
- **AMA Genussregion**
(Bäuerliche Direktvermarkter, Manufakturen, Gastronomie, Transparente Gemeinschaftsverpflegung)



Download von Dokumenten

Hier finden Sie die aktuellen Formulare!

<https://www.lacon-institut.at/online-services-bio-zertifizierung>

Weitere Kontrollbereiche bei LACON

- BIO – Verarbeitung, Handel
- Bio Austria, Erde & Saat, Naturland, Demeter und viele weitere Standards
- IFS – International Featured Standards
- g.g.A., g.U., g.t.S. – geschützte Herkunftsangaben (z.B. Kürbiskernöl, Käferbohnen, Spirituosen)
- AMAG.A.P., AMA-Gütesiegel Richtlinien
- GLOBALG.A.P. – Obst, Gemüse, Blumen, Zierpflanzen, Tiere, Pflanzenvermehrungsmaterial, TESCO, SPRING, GRASP, LEAF Marque
- GVO frei – Kontrolle auf Gentechnikfreiheit
- QHS für Direktvermarkter und Manufakturen
- Glutenfrei der ARGE Zöliakie
- ROC™ – regenerative organic certification

LACON GmbH • Am Teich 2 • 4150 Rohrbach-Berg

T: 07289 / 40 977, Fax DW -4

E-Mail: office@lacon-institut.at • www.lacon-institut.at

Telefonisch erreichbar sind wir **Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr**

Für den Inhalt verantwortlich: LACON GmbH, Satz- & Druckfehler vorbehalten! Stand: März 2026, Layout & Druck: *grafiko* Rohrbach

